

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 10. März 2009

34. Stück

171. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Archäologien an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 7)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 2.2.2009,
genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Archäologien
an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Archäologien ist der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Archäologien dient der Heranbildung von Archäologinnen und Archäologen für die Forschung und Lehre im universitären und universitätsnahen Bereich sowie von hochqualifiziertem Nachwuchs für andere gehobene berufliche Positionen.
- (3) Zentrale Bildungsziele des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Archäologien sind das systematische Verständnis der Forschungsdisziplin und die Beherrschung der dazu einschlägigen Methoden. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums haben durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung zu leisten, der die Grenzen des Wissens perspektivisch erweitert und internationaler Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Sie entwickeln dazu wissenschaftliche Fragestellungen und unterziehen diese selbstständig einer kritischen Analyse. Dies bedingt die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen.
- (4) Als qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Archäologien dazu befähigt, wissenschaftliche Foren zu organisieren, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Kolleginnen und Kollegen, Studierenden sowie Expertinnen und Experten zu diskutieren und diese Erkenntnisse vor einem akademischen wie auch einem nicht-akademischen Publikum vorzutragen und diesem Publikum zu vermitteln. Die Qualität und die internationale Ausrichtung des Studiums sollen die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen fördern und den Blick der Absolventinnen und Absolventen über die Grenzen der eigenen Fachrichtung schärfen, die von ihnen erworbenen Schlüsselqualifikationen sollen sie dazu befähigen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen, ohne sich unkritisch jedem Zeitgeist zu unterwerfen.
- (5) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden, und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter beteiligt ist.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Archäologien beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gemäß Abs. 1 gelten jedenfalls:
 1. das Masterstudium Archäologien an der Universität Innsbruck
 2. das Magisterstudium Ur- und Frühgeschichte an der Universität Innsbruck
 3. das Magisterstudium Mittelalter- und Neuzeitarchäologie an der Universität Innsbruck
 4. das Diplomstudium Ur- und Frühgeschichte an der Universität Innsbruck
 5. das Diplomstudium Klassische Archäologie an der Universität Innsbruck

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen** (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen durch Vortrag der oder des Lehrenden bestimmte Bereiche einer Disziplin dargestellt werden (ohne Teilungsziffer).
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter:
 1. **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung der Fachkenntnisse, der professionellen Diskussion und Präsentation von Themen und Thesen dienen. Sie setzen ein selbstständiges, methodisch reflektiertes Erarbeiten der jeweiligen Fragestellung voraus. Die Teilungsziffer beträgt 20.
 2. **Konversatorien** (KO) sind Lehrveranstaltungen, die der diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen dienen. Die Teilungsziffer beträgt 20.
 3. **Praktika** (PR) sind Lehrveranstaltungen, die der Verbindung von wissenschaftlicher Erarbeitung und postwissenschaftlicher Aufbereitung dienen. Teilungsziffer 20.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeite erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Methodenreflexion	SST	ECTS-AP
	VO Methodenreflexion Darstellung und Diskussion geisteswissenschaftlicher Forschungsmethoden, auch im Vergleich mit Methoden anderer wissenschaftlicher Disziplinen anhand von wissenschaftstheoretischen Positionen und Fallbeispielen	2	2
	Summe:	2	2
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Forschungsmethoden zu reflektieren, diese miteinander sowie mit den Methoden anderer Wissenschaften zu vergleichen und die Vor- und Nachteile verschiedener Methodologien einzuschätzen. Stärkung von Methodenbewusstsein und Methodenkompetenz in Bezug auf die Dissertation; Schaffung methodologischer Voraussetzungen für interdisziplinäre Forschung; spezialisierte Kenntnis wissenschaftstheoretischer Positionen		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer vermitteln und der beruflichen Qualifikation dienen sowie für die Fragestellung und Reflexion der Dissertation fachlich notwendig sind. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.	-	10
	Summe:	-	10
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

3.	Pflichtmodul: Interdisziplinäres DoktorandInnenforum	SST	ECTS-AP
	KO Interdisziplinäres DoktorandInnenforum Die Studierenden präsentieren ihre Dissertationen und stellen sie in einem fakultätsweiten Konversatorium zur Diskussion.	2	4
	Summe:	2	4
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden beherrschen die Präsentation von Forschungsprojekten und -ergebnissen und sind mit Problemen interdisziplinärer Fragestellungen vertraut.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

4.	Pflichtmodul: Forschungsreflexion	SST	ECTS-AP
	Im ersten Jahr des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Dissertation zu verfassen. Dieses umfasst die Fragestellung, Methodik, Ziele, Literatur und Zeitplan des Vorhabens.	-	5
	Summe:	-	5
	Lernziel des Moduls: Kompetenz zur Planung von Forschungsprojekten mit schriftlicher Präsentation; reflektiertes Wissen und Disposition der eigenen Dissertation		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

5.	Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen von Gastvorträgen und/oder Konferenzen und/oder Progress-Reports und/oder Workshops und/oder Wettbewerben und/oder Zeitschriftenartikeln	-	10
	Summe:	-	10
	Lernziel des Moduls: Durchführen von Präsentationen von Forschungsergebnissen vor nationalen und internationalen Foren, Generierung grundlegender Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Förderungsmitteln. Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt; Wissen über die eigenen Stärken und Schwächen		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

6.	Pflichtmodul: Wissenschafts-/Forschungstraining	SST	ECTS-AP
	Die Studierenden durchlaufen in einem Semester ein in Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer der Dissertation auf ihren fachlichen Dissertationsschwerpunkt abgestimmtes Wissenschafts-/Forschungstraineeprogramm mit speziellen Einsätzen in verschiedenen Bereichen des universitären Berufsumfeldes. Das Wissenschafts-/Forschungstraineeprogramm umfasst die aktive Mitarbeit an laufenden Instituts- sowie nationalen und internationalen Forschungsprojekten.	-	10
	Summe:	-	10
	Lernziel des Moduls: Aneignen von beruflichen Kompetenzen für die selbstständige wissenschaftliche Laufbahn		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 4 (Forschungsreflexion)		

7.	Pflichtmodul: Neue und disziplinübergreifende Forschungsmethoden	SST	ECTS-AP
	PR Neue und disziplinübergreifende Forschungsmethoden Präsentation, Diskussion und/oder Erprobung neuer und disziplinübergreifender Forschungsmethoden und Reflexion ihrer Einsatzmöglichkeiten in der archäologischen Forschung	2	4
	Summe	2	4
	Lernziel des Moduls: Kenntnis neuer und disziplinübergreifender Forschungsmethoden und ihrer Einsatzmöglichkeiten in der archäologischen Forschung		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

8.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Forschungswerkstatt	SST	ECTS-AP
a.	SE DoktorandInnen-Seminar Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Dissertation; kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und den Arbeiten anderer DoktorandInnen	2	4
b.	VO Aktuelle Debatten und Trends der archäologischen Wissenschaften Präsentation und kritische Reflexion aktueller Entwicklungen in der archäologischen Forschung	2	2
	Summe	4	6
	Lernziel des Moduls: Die Kompetenz die eigene Dissertation mit anderen archäologischen Dissertationen in Beziehung zu setzen und die bisherige Forschung sowie weitere Forschungsziele anderen DoktorandInnen in verständlicher Weise zu präsentieren und in Diskussionen zu reflektieren sowie aktuelle Entwicklungen in den archäologischen Wissenschaften in die eigene Arbeit einzubeziehen		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

9.	Pflichtmodul: Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsstrategien	SST	ECTS-AP
	Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsstrategien und -fortschritte im Rahmen der Dissertation und anderer archäologischer Tätigkeiten in Form von Progress Reports	-	4
	Summe:	-	4
	Lernziel des Moduls: Befähigung zum kompetenten Umgang mit (Selbst-)Kritik bei der Entwicklung neuer Forschungsstrategien		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

10.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe:	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden die Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, ihr Nutzen für die Gesellschaft, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Archäologien ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist den Bereichen Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittelalter- und Neuzeitarchäologie zu entnehmen. Interdisziplinäre oder fachübergreifende Themen sind möglich.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module „Methodenreflexion“, „Generische Kompetenzen“, „Interdisziplinäres DoktorandInnenforum“, „Neue und disziplinübergreifende Forschungsmethoden“ sowie „Interdisziplinäre Forschungswerkstatt“ erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
 1. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
 2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktisch-experimentellen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der

Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.

- (2) Die Leistungsbeurteilung der Module „Forschungsreflexion“, „Wissenschafts-/Forschungstraineeprogramm“, „Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsstrategien“ und „Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines vom Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Archäologien ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal